

Vorsorgereglement der Pensionskasse der C&A Gruppe

gültig ab 1. Januar 2026

ÜBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN UND DIE FINANZIERUNG

Versicherter Lohn	Art. 6
Finanzierung	
• Beiträge	Art. 10
• Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Amortisationsbeiträge	Art. 11
Leistungen im Alter	
• Altersrente, Alterskapital	Art. 16
• Überbrückungsrente	Art. 16
• Kinderrenten	Art. 16
Leistungen im Invaliditätsfall	
• Invalidenrente	Art. 21
• Kinderrenten	Art. 21
Leistungen im Todesfall	
• Ehegatten- / Lebenspartnerrente	Art. 23
• Waisenrenten	Art. 25
• Todesfallkapital	Art. 26
Leistungen im Austrittsfall	Art. 30

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

Stiftung	Pensionskasse der Firma C&A Mode AG
Pensionskasse	von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement geführte Pensionskasse
Firma	Firma C&A Mode AG und die ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben
Mitarbeiter	die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Personen
Versicherte	die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiter
Ordentliches Rücktrittsalter	in der Regel das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres; Weiterversicherung bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich
Eingetragene Partnerschaft	Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Stiftung	5
Art. 2 Aufnahme	5
Art. 3 Gesundheitsprüfung	6
Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes	6
Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes, Nachdeckung	6
Art. 6 Versicherter Lohn	6
Art. 7 Herabsetzung des versicherten Lohnes	7
Art. 8 Alter	7
Art. 9 Rücktrittsalter	7
II. Finanzierung	8
Art. 10 Beiträge	8
Art. 11 Eintrittsleistung	8
Art. 12 Einkauf	9
III. Versicherungsleistungen	10
Art. 13 Übersicht über versicherte Leistungen	10
Art. 14 Information der Versicherten	10
Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben	10
Art. 16 Altersrente	11
Art. 17 Alterskapital	12
Art. 18 Weiterversicherung	12
Art. 19 AHV-Überbrückungsrente	13
Art. 20 Pensioniertenkinderrente	13
Art. 21 Invalidenrente	13
Art. 22 Invaliden-Kinderrente	14
Art. 23 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindung	14
Art. 24 Rente für den geschiedenen Ehegatten	15
Art. 25 Waisenrente	15
Art. 26 Todesfallkapital	16
Art. 27 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	16
Art. 28 Auszahlungsbestimmungen	16
IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	18
Art. 29 Fälligkeit, Rückerstattung	18
Art. 30 Weiterversicherung nach Alter 58	18
Art. 31 Höhe der Austrittsleistung	19
Art. 32 Verwendung der Austrittsleistung	19

Art. 33 Unbezahlter Urlaub	20
V. Besondere Bestimmungen	21
Art. 34 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungs pflicht	21
Art. 35 Sicherung der Pensionskassenleistungen	22
Art. 36 Verrechnung mit Forderungen	22
Art. 37 Auskunfts- und Meldepflicht	22
Art. 38 Bearbeitung von Personendaten	23
Art. 39 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	23
Art. 40 Ehescheidung	24
Art. 41 Teilliquidation	25
Art. 42 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung	25
VI. Kontrolle und Unterdeckung	26
Art. 43 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	26
Art. 44 Unterdeckung	26
VII. Weitere Bestimmungen	27
Art. 45 Anwendung und Änderung des Reglements	27
Art. 46 Streitigkeiten	27
Art. 47 Übergangsbestimmungen	27
Art. 48 Inkrafttreten	28
ANHANG ZUM REGLEMENT	29
Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter	29
Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente	29

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stiftung

- 1 Unter dem Namen ‘Pensionskasse der C&A Gruppe’ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG.
- 2 Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeiter nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
- 3 Die Stiftung führt eine Pensionskasse mit verschiedenen Vorsorgeplänen nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 4 Die Pensionskasse gewährt die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein “Kontrollkonto” (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

Art. 2 Aufnahme

- 1 In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeiter, die das 17. Altersjahr nicht vollendet haben.
 - b) Mitarbeiter, deren Jahreslohn (vgl. Vorsorgeplan Basis) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) nicht übertrifft.
 - c) Mitarbeiter, die das Referenzalter (vgl. Beilage) bereits erreicht haben.
 - d) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - e) Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind sowie Mitarbeiter, die provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG.
 - f) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - g) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.
- 3 Die Mitarbeiter können in mehreren verschiedenen Plänen versichert sein. In welchen Plan / welche Pläne die Mitarbeiter aufgenommen werden, ist im jeweiligen Vorsorgeplan beschrieben.

- 4 Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

Art. 3 Gesundheitsprüfung

- 1 Liegt aufgrund der schriftlichen Anmeldung, die von allen in die Pensionskasse aufzunehmenden Mitarbeitern einzureichen ist, voraussichtlich ein erhöhtes Risiko vor, so kann eine ärztliche Gesundheitsprüfung angeordnet werden. Die Kosten dieser Gesundheitsprüfung gehen zu Lasten der Stiftung.
- 2 Bei unwahren oder fehlenden Angaben im Gesundheitsfragebogen oder gegenüber dem Vertrauensarzt oder infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Aufnahme in die Pensionskasse kann diese im Risikofall vom überobligatorischen Vertragsverhältnis zurücktreten. In der Folge beschränken sich die Leistungen im Risikofall während der ganzen Laufzeit auf die Mindestleistungen gemäss BVG (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen). Die Pensionskasse teilt dem Versicherten den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag innert 6 Monaten nach Kenntnis der Anzeigepflicht-verletzung mit.
- 3 Wird das erhöhte Risiko durch die ärztliche Untersuchung bestätigt, so können die neu zu versichernden Risikoleistungen, nicht aber die mit der eingebrochenen Freizügigkeitsleistung eingekauften Risikoleistungen, mit einem Vorbehalt belegt werden. Tritt während der Vorbehaldsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, für welches ein Vorbehalt besteht, werden während der gesamten Laufzeit der Leistungen nur die Mindestleistungen gemäss BVG ausgerichtet (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen). Die Dauer des ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre.
- 4 Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Beginn des Versicherungsschutzes bestand, so werden nur die mit der eingebrochenen Freizügigkeitsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die gemäss BVG geforderten Risikoleistungen, erbracht.

Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem die Mitarbeiter aufgrund der Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen oder erstmals Lohnanspruch besteht, spätestens im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2 und 3 hiervor.

Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes, Nachdeckung

- 1 Der Versicherungsschutz endet mit dem Dienstaustritt aus der Firma, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht bzw. beginnt. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet der Vorsorgeschutz, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Die Ansprüche der Austratenden regeln die Art. 29 ff.
- 2 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.

Art. 6 Versicherter Lohn

- 1 Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Versicherten und der Firma sowie für die Bemessung der Leistungen bildet der versicherte Lohn gemäss Vorsorgeplan.

Art. 7 Herabsetzung des versicherten Lohnes

- 1 Reduziert sich zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des Rücktrittsalters der massgebende Jahreslohn des Versicherten um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohnes abgesehen und der reduzierte versicherte Lohnteil (hypothetischer versicherter Lohn) weiterversichert werden. Der versicherte Lohn entspricht dann maximal dem bis zur Reduktion des massgebenden Jahresgehalts versicherten Lohn. Eine Anpassung des hypothetischen versicherten Lohnes kann vom Mitglied jeweils per 1. Januar beantragt werden.

Art. 8 Alter

- 1 Als Alter gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 9 Rücktrittsalter

- 1 Das ordentliche Rücktrittsalter wird im Vorsorgeplan definiert. Die vorzeitige Pensionierung bleibt vorbehalten.

II. Finanzierung

Art. 10 Beiträge

- 1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet unter Vorbehalt von Abs. 4, wenn
 - a) das Rücktrittsalter erreicht wird, vorbehalten bleibt Abs. 6.
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
 - c) der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) unterschritten wird.
- 2 Die Höhe der Spar- und Risikobeurteile der Firma und der Versicherten sind im Vorsorgeplan aufgeführt.
- 3 Die Beiträge der Versicherten werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse monatlich überwiesen.
Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Pensionskasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Urlaub des anderen Elternteils, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, insbesondere erst nach Ende eines Aufschubes der Invalidenrente gemäss Art. 21 Abs. 5. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse (vgl. Art. 15 Abs. 5 und 6).
- 6 Bleibt ein Versicherter über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, kann er verlangen, dass die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. Art. 18 und Vorsorgeplan).
- 7 Die Beiträge bis Alter 24 dienen allein der Deckung der getragenen Risiken Tod und Invalidität und werden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

Art. 11 Eintrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.
- 3 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse an diese überweisen.

Art. 12 Einkauf

- 1 Ein aktiver Versicherter kann zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Vorsorgeplan bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste. Ist der aktive Versicherte in gekündigter Stellung und erfolgt kein Bezug von Altersleistungen, so wird das Total der Einkaufssummen bis zum Ende des Anstellungsverhältnisses zusätzlich auf CHF 100'000 begrenzt. Tätigt ein Versicherter, der eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren.
- 2 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigten, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 40 Abs. 1).
- 3 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV2. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- 4 Die Firma kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen.
- 5 Die Berechnung der Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme ist im Vorsorgeplan ersichtlich. Dabei ist für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittsalters der Tabellenwert im Rücktrittsalter massgebend.

III. Versicherungsleistungen

Art. 13 Übersicht über versicherte Leistungen

- 1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - a) Altersgutschriften (Art. 15)
 - b) Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente (Art. 16 ff)
 - c) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten (Art. 21)
 - d) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente (Art. 23)
 - e) Waisenrenten (Art. 25)
 - f) Todesfallkapital (Art. 26)
- 2 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 29 Abs. 5, Art. 34, Art. 35 und Art. 36 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 28. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG sind garantiert (vgl. Art. 1 Abs. 4).
- 3 Solange eine eingetragene Partnerschaft gemäss PartG dauert, ist sie im vorliegenden Reglement der Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt. Stirbt ein eingetragener Partner, so ist der überlebende Partner dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

Art. 14 Information der Versicherten

- 1 Jeder Versicherte erhält jährlich für jeden Vorsorgeplan einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Altersgutschriften (Summe der Sparbeiträge) samt Zinsen,
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
 - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
 - d) den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
 - e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
 - f) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.
- 2 Dem Alterskonto eines jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Altersgutschrift gemäss Vorsorgeplan gutgeschrieben.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
 - a) Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.

- b) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - c) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Alterskontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 4 Am Ende eines Kalenderjahrs legt der Stiftungsrat den unterjährigen Zinssatz für das folgende Kalenderjahr fest. Mit dem unterjährigen Zinssatz werden die Altersguthaben der Mutationen des folgenden Kalenderjahres (z.B. Austritte, Altersrücktritte) verzinst. Der Jahresendzinssatz wird gegen Ende des laufenden Kalenderjahrs vom Stiftungsrat festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Altersguthaben der Invalidenrentner und der Versicherten verzinst, welche am Ende des Kalenderjahres nicht aus dem aktiven Bestand ausgeschieden sind. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes und des Jahresendzinssatzes beachtet der Stiftungsrat insb. die gesetzlichen Vorschriften, die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr (beim unterjährigen Zinssatz) bzw. die erzielte Performance und das provisorische Jahresergebnis (beim Jahresendzinssatz) sowie die Höhe der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve.
- 5 Bei Vollinvalidität wird für jeden Vorsorgeplan das Altersguthaben als passives Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften bemessen sich auf der Basis des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes.
- 6 Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit für jeden Vorsorgeplan entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird jeweils als passives Altersguthaben entsprechend Abs. 5 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das jeweilige dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollerwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

Art. 16 Altersrente

- 1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 29 Abs. 2. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Art. 18.
- 2 Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäß Anhang ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Altersguthaben massgebend. Der Versicherte hat im Zeitpunkt des Altersrücktritts vor dem Rücktrittsalter die Möglichkeit, sich auf die gemäß Vorsorgeausweis im Rücktrittsalter ausgewiesene Altersrente einzukaufen. Die dazu notwendige Einlage wird nach den Grundlagen der Pensionskasse ermittelt.

- 3 Ein Versicherter kann nach Vollendung des 58. Altersjahres einen Teilaltersrücktritt verlangen, falls das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit der Firma sinkt und dadurch sein Jahreslohn (vgl. Vorsorgeplan Basis) um mindestens 20% reduziert wird. Der weiterhin erzielte reduzierte Jahreslohn muss den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertreffen. Der Teilaltersrücktritt kann in höchstens drei Schritten vollzogen werden. Ein Bezug des Teilalterskapitals darf in maximal drei Schritten erfolgen.

Die Bewertung der Reduktion richtet sich nach dem Jahreslohn im Zeitpunkt des ersten Teilaltersrücktritts. Wird anschliessend das Arbeitspensum und damit der Jahreslohn erhöht, muss diese Erhöhung ohne Teilaltersrücktritt wieder zurückgenommen werden, bevor ein weiterer Teilaltersrücktritt möglich ist.

Abs. 2 gilt sinngemäss für Teilaltersrente, -kapital und Überbrückungsrente. Die Höhe von Teilaltersrente, -kapital und maximaler Überbrückungsrente richtet sich nach dem prozentualen Teilaltersrücktritt.

- 4 Der Bezug der gesamten Altersrente gemäss Abs. 1-3 wird auf den 4.5-fachen Betrag der im Zeitpunkt des (Teil-)Altersrücktritts geltenden maximalen einfachen AHV-Altersrente begrenzt. Der durch diese Begrenzung betroffene Teil der gesamten Altersrente ist als Alterskapital gemäss Art. 17 zu beziehen. Eine Anzeigefrist kommt für diesen Teil nicht zur Anwendung, der allfällige Ehegatte bzw. eingetragene Partner muss bei Kapitalbezug das Pensionierungsformular analog Art. 17 mitunterzeichnen.
- 5 Der Stiftungsrat überprüft spätestens alle fünf Jahre die Umwandlungssätze (siehe Anhang) und passt sie den versicherungstechnischen Gegebenheiten an. Der Entscheid des Stiftungsrates stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 17 Alterskapital

- 1 Der Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens vier Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Vorbehalten bleibt Art. 37 Abs. 2 BVG sowie Abs. 2. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. registrierten Partners muss notariell beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist innerhalb eines Jahres vor dem Altersrücktritt unwiderruflich.
- 2 Der gemäss Art. 37 Abs. 2 BVG in Kapitalform mindestens beziehbare Betrag oder bis zu CHF 80'000 kann auch bei Nichteinhalten der viermonatigen Anzeigefrist in Kapitalform bezogen werden.
- 3 Wird unmittelbar vor dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Invalidenrente ausgerichtet, ist der Kapitalbezug nur möglich, falls der Versicherte die Option auf Kapitalbezug vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, spätestens aber vier Monate vor dem ordentlichen Pensionierungsalter, angemeldet hat.

Art. 18 Weiterversicherung

- 1 Bleibt ein Versicherter über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die Altersleistung entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften (vgl. Art. 10

Abs. 6) weiter geäufnet werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Art. 16 Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 23 und Art. 25 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Art. 16 Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

Art. 19 AHV-Überbrückungsrente

- 1 Der Altersrentner bzw. der Versicherte, der die Altersleistung in Kapitalform bezieht, kann, sofern er das für ihn geltende Referenzalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum Referenzalter, längstens bis zum Tod beanspruchen.
- 2 Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente kann der Altersrentner bzw. Versicherte selbst festlegen. Die AHV-Überbrückungsrente darf aber die dem 100% Einkommen des in den Ruhestand tretenden Mitglieds zugeordnete AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- 3 Das vorhandene Altersguthaben wird gemäss Anhang reduziert.

Art. 20 Pensioniertenkinderrente

- 1 Der Altersrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Vorsorgeplan hätte, Anspruch auf eine Kinderrente.
- 2 Die Höhe der Pensioniertenkinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 21 Invalidenrente

- 1 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittalters, der
 - a) Im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war.
- 2 Der Versicherte hat Anspruch auf
 - a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;
 - b) eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60% invalid ist;
 - c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50% invalid ist;
 - d) eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.
- 3 Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 4 Die Invalidenrente wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder, vorbehältlich Abs. 7 und 8, zum Wegfall der Invalidität ausgerichtet.
- 5 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.

- 6 Tritt ein Versicherter, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 32 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.
- 7 Wird gemäss Artikel 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

- 8 Wird die aufgrund von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen (z.B. somatoforme Schmerzstörungen, Schleudertrauma, Fibromyalgie, etc.) zugesprochene Rente der Invalidenversicherung gemäss Schlussbestimmungen Buchstabe a der Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmepaket) herabgesetzt oder aufgehoben und nimmt der Invalidenrentner infolgedessen an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teil, werden die Invalidenleistungen während der Zeit der Wiedereingliederung – längstens jedoch während zwei Jahren – weiter ausgerichtet. Die betroffenen Invalidenrentner gelten betreffend die Weiterausrichtung der vorgenannten Invalidenleistungen im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

Art. 22 Invaliden-Kinderrente

- 1 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tode Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Vorsorgeplan hätte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- 2 Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan definiert. Bei teilweiser Invalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend gekürzt.

Art. 23 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindung

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern eine solche im Vorsorgeplan vorgesehen ist und der überlebende Ehegatte bei dessen Tod
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung deren Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 5) wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 2 Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan geregelt.

- 3 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 3% ihres vollen Betrags gekürzt.
- 4 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Pensionierungsalter, wird die Ehegattenrente zusätzlich zur Reduktion gemäss Abs. 3 hiervor auf die Hälfte herabgesetzt.
- 5 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern
 - a) der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
 - c) der Partner oder die Partnerin der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
 - d) dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.
- 6 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung, deren Höhe im Vorsorgeplan geregelt wird.

Art. 24 Rente für den geschiedenen Ehegatten

- 1 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners ist dem Ehegatten gleichgestellt und hat gegenüber der Pensionskasse Anspruch auf eine Ehegattenrente in Höhe der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG, sofern
 - a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 25 Waisenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, sofern diese im Vorsorgeplan vorgesehen ist.
- 2 Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Die Rente wird bis zum Tod des Kindes oder bis zu dessen vollendeten 18. Altersjahr gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

- 3 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 4 Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

Art. 26 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter vor dem vollständigen Altersrücktritt, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG),
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 4 Der Versicherte kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Mitglieds bei der Pensionskasse vorliegen.
- 5 Falls keine schriftliche Erklärung des Mitglieds über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 6 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 27 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
- 2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 28 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen in der Regel an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

- 2 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV (vgl. Beilage) beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 29 Fälligkeit, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht, vorbehalten bleibt Art. 30. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsgrenze gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Art. 5 Abs. 2.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses verlangen.
- 3 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Beilage) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Beilage) zu verzinsen.
- 5 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unerbleibt.

Art. 30 Weiterversicherung nach Alter 58

- 1 Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten gemäss den folgenden Bestimmungen verlangen. Das entsprechende Ersuchen um Weiterführung der Versicherung ist der Pensionskasse vor dem Austrittstermin schriftlich sowie unter Nachweis der durch den Arbeitgeber initiierten Auflösung des Arbeitsverhältnisses einzureichen. Beträgt die Kündigungsfrist weniger als einen Monat, so ist das Ersuchen spätestens einen Monat nach dem Austrittstermin einzureichen.
- 2 Bei Einreichung des Ersuchens hat der Versicherte die Wahl, entweder nur die Vorsorge für die Risiken Invalidität und Tod (Risikoversicherung) weiterzuführen, oder, zusätzlich zur Risikoversicherung, auch die Altersvorsorge durch eigene Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.
- 3 Der Versicherte kann für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern.
- 4 Der Versicherte bezahlt die Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat der Versicherte Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten. Der Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge geht zu Lasten der Pensionskasse. Bei Vorliegen von Beitragsausständen kann die Pensionskasse die

Weiterversicherung kündigen. Dabei ist es ausreichend, wenn blass die Risikobräge nicht mehr geleistet werden.

- 5 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder beim vollständigen Altersrücktritt, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann der Versicherte die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Vorher kann die Versicherung durch den Versicherten jederzeit, auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.
- 6 Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 7 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.
- 8 In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten wird der versicherte Lohn definiert und festgehalten, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird.

Art. 31 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 2 Hat die Firma Einkaufssummen gemäss Art. 12 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma gutgeschrieben.
- 3 Die Austrittsleistung umfasst mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 32 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überwiesen ist.
Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder

- c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss notariell beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren.

- 4 Ein Versicherter, der die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU, Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

Art. 33 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem unbezahlten Urlaub von höchstens 12 Monaten kann auf Antrag des Versicherten die Versicherung bis zu 12 Monate lang weitergeführt werden. Der Versicherte hat in dieser Zeit die gesamten Beiträge (Versicherten- und Firmenbeiträge) zu übernehmen.
- 2 Der Versicherte kann beantragen, dass nur die Risikoversicherung weitergeführt wird. In diesem Fall hat er die Risikobeiträge (Versicherten- und Firmenbeiträge) zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaligen Betrag zu entrichten.
- 3 Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.
- 4 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften und Zinsen weitergeäufnet.

V Besondere Bestimmungen

Art. 34 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des letzten vollen AHV-pflichtigen Jahresgehalts inkl. allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
- b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
- d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden sowie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters gemäss BVG werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.

- 3 Bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 4 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

- 5 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG in die Ansprüche des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.
- 6 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.
- 7 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 35 Sicherung der Pensionskassenleistungen

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehältlich Art. 39, vor dessen Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zu widerlaufende Abmahnungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Pensionskasse zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann ihre Rückforderung auch mit laufenden Leistungen verrechnet.

Art. 36 Verrechnung mit Forderungen

- 1 Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 37 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Der Versicherte, Rentenbezüger oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich allfällige Leistungsansprüche) wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind unaufgefordert und umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 3 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

- 4 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 38 Bearbeitung von Personendaten

- 1 Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 3 Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 39 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 3 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden
- 4 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 5 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift muss notariell beglaubigt sein. Bei einer

Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mitunterzeichnet hat.

- 6 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 7 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Für die Behandlung der Gesuche legt der Stiftungsrat eine Prioritätenordnung fest, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 8 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters- und Hinterlassenenleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum vollständigen Altersrücktritt, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 12 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 9 Die Pensionskasse kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Der Versicherte hat der Pensionskasse die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten.

Art. 40 Ehescheidung

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.
- 2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 39 Abs. 8.
- 3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 39 Abs. 8. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.
- 4 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der

dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 34 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.

- 5 Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- 6 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 7 Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderter Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Altersrente sowie den übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt.
- 8 Der Versicherte kann jederzeit Einlagen gemäss Art. 12 bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 9 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 12 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und übrigen Altersguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Pensionskasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.
- 10 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 41 Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie des Reglements betreffend Teilliquidation massgebend.

Art. 42 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 18a FZG und Art. 41 dieses Reglements sind massgebend.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 18a FZG massgebend.

VI. Kontrolle und Unterdeckung

Art. 43 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt eine gemäss BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage der Stiftung (Art. 52c BVG). Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Bericht der Revisionsstelle an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e BVG). Mindestens alle drei Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

Art. 44 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 15 Abs. 4) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.
Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Mitgliedern und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Mitglieder. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- 2 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Führung der obligatorischen Guthaben (Schattenrechnung, Art. 1 Abs. 4) während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.
- 3 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Mitglieder sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 45 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat durch sinngemäße Anwendung des Reglements unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.
- 3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 46 Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 47 Übergangsbestimmungen

- 1 Den am 31.12.2003 versicherten Personen wird weiterhin eine vergünstigte vorzeitige Pensionierung gemäss bisherigem Reglement gewährt, falls die Bedingungen gemäss Art. 17 Abs. 2 oder 3 des bisherigen Reglements (gültig bis zum 31.12.2003) eingehalten sind. Ihnen wird die aufgrund des letzten versicherten Lohnes per ordentliches Pensionierungsalter hochgerechnete Altersrente und die übrigen anwartschaftlichen Leistungen für jedes Jahr, um welches der Rücktritt vor dem Pensionierungsalter gemäss Art. 9 erfolgt, um 3 % reduziert. Unterjährige Werte werden interpoliert. Für die Hochrechnung ist der bei der vorzeitigen Pensionierung gültige unterjährige Zinssatz für das laufende Jahr, sowie der Projektionszinssatz für folgende Jahre massgebend. Die dazugehörige allfällige AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 18 Abs. 1 des bisherigen Reglements (gültig bis zum 31.12.2003) entspricht der dem massgebenden Jahresgehalt zugeordneten einfachen AHV-Altersrente. Erfolgt die vorzeitige Pensionierung einer Person vor dem Zeitpunkt, ab dem eine vergünstigte vorzeitige Pensionierung verlangt werden könnte, so erhält diese trotzdem eine reduzierte vergünstigte vorzeitige Pensionierung, wobei die Differenz zwischen der vergünstigten und der reglementarischen vorzeitigen Rente versicherungstechnisch auf den Zeitpunkt der effektiven vorzeitigen Pensionierung reduziert gewährt wird. Es gelten jeweils die Umwandlungssätze im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung.
- 2 Den am 31.12.2013 versicherten Personen werden die Risikoleistungen, auf die sie gemäss bisherigem Reglement (gültig bis zum 31.12.2013) Anspruch gehabt hätten, betragsmäßig gewahrt. Diese Regelung fällt weg, sobald die versicherte Invalidenrente gemäss Reglement diesen Betrag übersteigt.
- 3 Die Höhe der am 31. Dezember 2026 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
- 4 Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente und die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Reglement massgebend, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in Kraft war.

- 5 Eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung erfolgt nach dem vorliegenden Reglement.
- 6 In den Vorsorgeplänen können spezielle Übergangsbestimmungen aufgeführt sein.

Art. 48 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement samt Anhang und Vorsorgeplänen tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement der Pensionskasse gültig ab 1. Januar 2025.

Baar, den 11. Dezember 2025 Der Stiftungsrat

Christian Wigger
Stiftungsrats-Präsident

Mariska Engelsma
Stiftungsrats-Vizepräsidentin

ANHANG ZUM REGLEMENT

Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter

(Vergleiche Reglement Art. 16 Abs. 2)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz in% des Altersguthabens
58	3.80%
59	3.90%
60	4.00%
61	4.10%
62	4.20%
63	4.35%
64	4.45%
65	4.60%
66	4.75%
67	4.90%
68	5.05%
69	5.25%
70	5.45%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Pensionierungen erfolgen immer in dem Jahr, in dem der letzte Tag der Anstellung liegt.

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente

(Vergleiche Reglement Art. 19 Abs. 3)

Das vorhandene Altersguthaben wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6.65 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5.74 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4.82 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.89 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.94 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1.97 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0.99 mal Überbrückungsrente